



Dezember 2016

Informationen zur Erarbeitung der Verordnungen zum Gesundheitsberufegesetz

Das Gesundheitsberufegesetz (GesBG) wurde am 30. September 2016 vom Parlament verabschiedet. Die Referendumsfrist dauert bis zum 19. Januar 2017. Die Vernehmlassung zu den Verordnungen wird voraussichtlich im Herbst 2018 stattfinden.

Inhalte des Gesundheitsberufegesetzes

Das GesBG fördert im Interesse der öffentlichen Gesundheit die Qualität der Ausbildung und der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung in denjenigen Gesundheitsberufen, die vorwiegend an Fachhochschulen gelehrt werden. Die Studiengänge, die zu einem entsprechenden Abschluss in einem dieser Gesundheitsberufe führen, müssen zu diesem Zweck bestimmten Anforderungen genügen. Zudem unterliegt die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung einer Bewilligungspflicht und einer einheitlichen geregelten kantonalen Aufsicht.

Das GesBG regelt die Kompetenzen von Absolventinnen und Absolventen folgender Studiengänge:

- Bachelorstudiengang in Pflege,
- Bachelorstudiengang in Physiotherapie,
- Bachelorstudiengang in Ergotherapie,
- Bachelorstudiengang in Hebamme,
- Bachelorstudiengang in Ernährung und Diätetik,
- Bachelorstudiengang in Optometrie,
- Bachelorstudiengang in Osteopathie,
- Masterstudiengang in Osteopathie.

Für die Osteopathie wird die Ausbildung auch für die Masterstufe geregelt. Bei den anderen Berufen ist der Bachelorabschluss berufsbefähigend.

Das GesBG legt die allgemeinen, sozialen und persönlichen Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen dieser Studiengänge fest. Mit der Definition von allgemeinen Kompetenzen, die auf alle im Gesetz geregelten Gesundheitsberufe anwendbar sind, soll sichergestellt werden, dass die Inhaberinnen und Inhaber von Fachhochschulabschlüssen den Wandel des Gesundheitssystems mittragen, indem sie beispielsweise ihre Rolle in der interprofessionellen Zusammenarbeit optimal wahrnehmen und damit zu einer Effizienzsteigerung beitragen. Auf Verordnungsebene sind die berufsspezifischen Kompetenzen unter Mitwirkung der betroffenen Hochschulen und Organisationen der Arbeitswelt für jeden Beruf einzeln festzulegen. Die Regelung auf Verordnungsebene erlaubt eine raschere Anpassung der berufsspezifischen Kompetenzen an veränderte Bedürfnisse der Arbeitswelt.

Für die Studiengänge, welche zu diesen Gesundheitsberufen führen, ist eine obligatorische Akkreditierung vorgesehen. Das Akkreditierungsverfahren, die Geltungsdauer und die Gebühren der Akkreditierung richten sich nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011¹ (HFKG).

¹ SR 414.20

Die Berufsausübungsbestimmungen gelten für alle in eigener fachlicher Verantwortung² tätigen Gesundheitsfachpersonen und betreffen damit die Berufsausübung in der Privatwirtschaft sowie im öffentlich-rechtlichen Sektor. Um dem Wunsch der Kantone nach einer einheitlichen Gesetzgebung der Berufe im Gesundheitsbereich nachzukommen, wird der Begriff „privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung“ im Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006³ (MedBG) ebenso wie im Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011⁴ (PsyG) entsprechend durch den Begriff „in eigener fachlicher Verantwortung“ ersetzt. Die kantonalen Gesetzgebungen müssen - wo notwendig - entsprechend angepasst werden.

Das GesBG berücksichtigt die besondere Situation im Bereich der Pflege, wo die Ausbildung sowohl an Fachhochschulen als auch an höheren Fachschulen angeboten wird. Beide Abschlüsse sind geeignet, um den Beruf in eigener fachlicher Verantwortung auszuüben. Sie sind deshalb mit Blick auf die eigenverantwortliche Berufsausübung einander gleichgestellt.

Das GesBG sieht nach dem Konzept des Medizinalberuferegisters (MedReg) ein sogenanntes aktives Gesundheitsberuferegister (GesReg) vor. Es umfasst nicht nur die inländischen und anerkannten ausländischen Ausbildungsabschlüsse, sondern auch Angaben zur Berufsausübungsbewilligung und zu allfälligen Disziplinarmaßnahmen. Die Bundesregelung stellt sicher, dass im Register diejenigen Daten abgebildet werden, die für den Vollzug des GesBG notwendig sind.

Notwendige weitere Arbeiten

Das GesBG delegiert dem Bundesrat den Erlass von Verordnungen. Diese werden in den nächsten drei Jahren ausgearbeitet.

1. **Festlegung der berufsspezifischen Kompetenzen** für alle sieben Berufe (Art. 5 GesBG):
Die berufsspezifischen Abschlusskompetenzen werden - ausgehend von den durch die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) 2009 erarbeiteten berufsspezifischen Abschlusskompetenzen im Gesundheitsbereich - aktualisiert, präzisiert und auf die Bereiche der Osteopathie und Optometrie erweitert. Die Struktur wird sich am Rollenmodell CanMEDS orientieren, das auch für die im MedBG geregelten Berufe Anwendung findet. Unter der Leitung der Fachkonferenz Gesundheit der Fachhochschulen der Schweiz (FKG) werden die berufsspezifischen Kompetenzen gemeinsam mit den Hochschulen und den Organisationen der Arbeitswelt ausgearbeitet. Die Arbeiten werden von der Diskussionsplattform Gesundheitsberufe begleitet. Diese dient dem Einbezug der Kantone, der Organisationen der Arbeitswelt und Bildungsanbieter und wird durch das BAG geführt.
Basierend auf den berufsspezifischen Kompetenzen werden Akkreditierungsstandards für die Studiengänge festgelegt.
2. **Gesundheitsberuferegister** (Art. 23-28 GesBG): Die zu erarbeitende Registerverordnung soll nähere Bestimmungen über die im Register enthaltenen Personendaten sowie über deren Bearbeitungsmodalitäten enthalten. Bis zur Inkraftsetzung des GesBG werden die inländischen und anerkannten ausländischen Ausbildungsabschlüsse und Berufsausübungsbewilligungen weiterhin im vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) geführten Nationalen Register der Gesundheitsberufe (NAREG) eingetragen. Eine benutzerfreundliche Anwendung des künftigen GesReg sowie eine effiziente Überführung der Daten aus dem NAREG ins GesReg wird zusammen mit GDK und SRK sicherzustellen sein. In diesem Zusammenhang soll unter

² Der Begriff „in eigener fachlicher Verantwortung“ umfasst:

- die selbstständige Berufsausübung, und zwar sowohl im Nebenerwerb als auch im Haupterwerb. Beispiel: Gesundheitsfachperson, die selbstständig in einer eigenen Praxis tätig ist.
- die unselbstständige Berufsausübung (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines öffentlichen oder privaten Unternehmens), solange diese in eigener fachlicher Verantwortung beziehungsweise nicht unter der Aufsicht einer Angehörigen oder eines Angehörigen desselben Berufs geschieht. Beispiele:
 - Angestellte Führungskräfte, welche die fachliche Verantwortung für die korrekte Berufsausübung der ihnen unterstellten Mitarbeitenden tragen. Beispiel: eine Person, die den Pflegedienst eines Spitals, einer Klinik oder einer Abteilung leitet.
 - Angestellte Fachkräfte, die ihre Tätigkeit alleine ausüben und keiner fachlichen Aufsicht unterstehen. Beispiel: Person in einer ärztlichen Gruppenpraxis, die als einzige Physiotherapeutin tätig ist.

³ SR 811.11

⁴ SR 935.81

Einbezug der GDK auch eine Delegation der Registerführung an einen Dritten gemäss Artikel 23 Absatz 3 GesBG geprüft werden.

3. **Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse** (Art. 10 GesBG): Die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse im Geltungsbereich des GesBG wird unter Berücksichtigung der internationalen Bestimmungen (Freizügigkeitsabkommen / Europäisches Freihandelsassoziation) geregelt. Berufsqualifikationen aus Drittstaaten sollen gemäss heutiger Regelung⁵ anerkannt werden.
4. **Gleichwertigkeit inländischer Abschlüsse nach bisherigem Recht für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung** (Art. 34 Abs. 3 GesBG): Die Einzelheiten für die Gleichwertigkeit von inländischen Abschlüssen nach bisherigem Recht für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung werden unter Einbezug der betroffenen Partner festgelegt.
5. **Finanzhilfen** (Art. 29 GesBG): Der Bundesrat wird die Bemessung der Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz der medizinischen Grundversorgung sowie das weitere Verfahren der Beitragsgewährung regeln.

Weitere Informationen

Auf der Homepage www.gesbg.admin.ch werden die aktuellen Medienmitteilungen und Projektinformationen aufgeschaltet. Ebenso sind dort der verabschiedete Gesetzestext und die Botschaft zum Entwurf des GesBG zu finden.

Kontakt

Bundesamt für Gesundheit BAG
Brigitte Hofer
Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 06 51
brigitte.hofer@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch

⁵ Gleiches System wie in Art. 69 ff. der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV, SR **412.101**) und in Art. 4 ff. (ab 1.1.2017: Art. 55ff.) der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 12. November 2014 (V-HFKG, SR **414.201**)